

TE Vwgh Beschluss 2024/4/8 Ra 2023/10/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §24 Abs1

VwGG §25a Abs5

VwGG §26 Abs3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 24 heute

2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des R S in N, vertreten durch Mag. Alexander Henker, Rechtsanwalt in 4910 Ried im Innkreis, Kapuzinerberg 2, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. August 2023, Zl. LVwG-351406/4/BZ, betreffend teilweise Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages i.A. des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die mit 28. Februar 2024 datierte weitere „außerordentliche Revision“ wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 28. August 2023 bewilligte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Revisionswerber - hinsichtlich eines bestimmten Beschwerdeverfahrens i.A. des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - die Verfahrenshilfe (lediglich) im Umfang „der einstweiligen Befreiung von allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)“, wobei es den Verfahrenshilfeantrag des Revisionswerbers „im

Übrigen“ (Begebung eines Rechtsanwaltes) - mit Blick auf § 8a VwGGV näher begründet - abwies; die Revision gegen diese Entscheidung ließ das Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zu. 1. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 28. August 2023 bewilligte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Revisionswerber - hinsichtlich eines bestimmten Beschwerdeverfahrens i.A. des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - die Verfahrenshilfe (lediglich) im Umfang „der einstweiligen Befreiung von allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)“, wobei es den Verfahrenshilfeantrag des Revisionswerbers „im Übrigen“ (Begebung eines Rechtsanwaltes) - mit Blick auf Paragraph 8 a, VwGGV näher begründet - abwies; die Revision gegen diese Entscheidung ließ das Verwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zu.

2

2. Mit hg. Beschluss vom 16. Jänner 2024, Ra 2023/10/0410-7, wurde dem Revisionswerber für die Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen den Beschluss vom 28. August 2023 die Verfahrenshilfe bewilligt; dieser Beschluss wurde dem bestellten Verfahrenshelfer samt dem Bestellungsbescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nach dem Vorbringen in der außerordentlichen Revision am 17. Jänner 2024 zugestellt.

3

3.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 3.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. etwa VwGH 13.12.2023, Ra 2023/10/0431, mwN). 3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher

Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt vergleiche , etwa VwGH 13.12.2023, Ra 2023/10/0431, mwN).

7

4.1. In seiner am 28. Februar 2024 (somit innerhalb der Frist des § 26 Abs. 3 VwGG) beim Verwaltungsgericht eingebrachten außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber zu deren Zulässigkeit zunächst vor, das Verwaltungsgericht verkenne im angefochtenen Beschluss, dass „die Bedingungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe dem Revisionswerber in Form der Beilage eines Rechtsanwalts gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG tatsächlich gegeben sind“; das Verwaltungsgericht habe bei seiner Beurteilung „den gesundheitlichen Zustand und die psychischen Probleme des Revisionswerbers völlig außer Acht gelassen“. 4.1. In seiner am 28. Februar 2024 (somit innerhalb der Frist des Paragraph 26, Absatz 3, VwGG) beim Verwaltungsgericht eingebrachten außerordentlichen Revision bringt der Revisionswerber zu deren Zulässigkeit zunächst vor, das Verwaltungsgericht verkenne im angefochtenen Beschluss, dass „die Bedingungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe dem Revisionswerber in Form der Beilage eines Rechtsanwalts gemäß Paragraph 8 a, Absatz 2, VwGVG tatsächlich gegeben sind“; das Verwaltungsgericht habe bei seiner Beurteilung „den gesundheitlichen Zustand und die psychischen Probleme des Revisionswerbers völlig außer Acht gelassen“.

8

Mit diesem Vorbringen wird allerdings eine auf die vorliegende Revisionssache bezogene konkrete Rechtsfrage gar nicht aufgezeigt (vgl. zu diesem Erfordernis etwa auch VwGH 18.12.2018, Ra 2017/10/0201, oder 21.11.2022, Ra 2021/10/0049, mwN). Mit diesem Vorbringen wird allerdings eine auf die vorliegende Revisionssache bezogene konkrete Rechtsfrage gar nicht aufgezeigt vergleiche , zu diesem Erfordernis etwa auch VwGH 18.12.2018, Ra 2017/10/0201, oder 21.11.2022, Ra 2021/10/0049, mwN).

9

4.2. In seinem weiteren Zulässigkeitsvorbringen rügt der Revisionswerber, das Verwaltungsgericht hätte sich bei seiner Entscheidung „mit dem gesundheitlichen Zustand des Revisionswerbers befassen müssen“, wobei es hätte „auswerten müssen, ob und wenn ja, inwieweit der gesundheitliche Zustand des Revisionswerbers die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts rechtfertigt, und zwar nicht nur zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde, sondern auch zur Wahrnehmung und Ausübung der Rechte des Revisionswerbers während der mündlichen Verhandlung“.

10

Wird - wie hier - zur Darlegung einer Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG ein Verfahrensmangel behauptet, reicht es nicht aus, die Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zu behaupten, ohne die Relevanz der genannten Verfahrensmängel darzulegen; die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen (vgl. wiederum etwa VwGH Ra 2023/10/0431, oder VwGH 7.12.2023, Ra 2022/10/0187, jeweils mwN). Wird - wie hier - zur Darlegung einer Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG ein Verfahrensmangel behauptet, reicht es nicht aus, die Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zu behaupten, ohne die Relevanz der genannten Verfahrensmängel darzulegen; die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen vergleiche , wiederum etwa VwGH Ra 2023/10/0431, oder VwGH 7.12.2023, Ra 2022/10/0187, jeweils mwN).

11

Eine derartige konkrete Relevanzdarstellung lässt das wiedergegebene Zulässigkeitsvorbringen vermissen, legt es doch nicht im Ansatz dar, was eine nähere Überprüfung des „gesundheitlichen Zustandes des Revisionswerbers“ ergeben hätte.

12

5. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 5. In der Revision werden somit keine

Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

13

6. Eine weitere (mit 28. Februar 2024 datierte) „außerordentliche Revision“ wurde durch den (unvertretenen) Revisionswerber am 29. Februar 2024 - entgegen § 24 Abs. 1 VwGG unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof - eingebracht. 6. Eine weitere (mit 28. Februar 2024 datierte) „außerordentliche Revision“ wurde durch den (unvertretenen) Revisionswerber am 29. Februar 2024 - entgegen Paragraph 24, Absatz eins, VwGG unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof - eingebracht.

14

Diese weitere „außerordentliche Revision“ war schon wegen Versäumung der Einbringungsfrist gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen, wobei angesichts des Zeitpunktes ihres Einlangens von einer Weiterleitung an das Verwaltungsgericht abgesehen werden konnte (vgl. etwa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0151, mwN). Diese weitere „außerordentliche Revision“ war schon wegen Versäumung der Einbringungsfrist gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen, wobei angesichts des Zeitpunktes ihres Einlangens von einer Weiterleitung an das Verwaltungsgericht abgesehen werden konnte vergleiche , etwa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0151, mwN).
Wien, am 8. April 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023100410.L00

Im RIS seit

07.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at